1. Testament

der Eheleute Carl von Bronkhorst-Battenburg und Alverta von Flodorff. (Bicht den 27. September 1566.)

Wir Caroll von Brunkhorst und Battenburgh, Herr zu Behrendregt, Biecht, Henneff u. s. w. und Alvertta von Flodorff Ehenluyde thuen semmentlich und einhelligh hiemitt kundt und bekennen gegen Jedermenniglich, daß nachdeme alles, waß den lebendigen athem entfangen, sterblich ist und das Leben widderumb von sich legen muß, aber die stundte des Doots gannz unnsicher. Derwegen und dieweill wir sulches mitt Zeytlichem raeth erwogen unnd grünntlich bedacht haben, daß wir in sulcher stunde des lesten Hinscheidens von diesem Jammerdahl mitt gottes gnaden bereitt erfunden werden möchten, auch unsers Zeitlichen gutts halber kein Irrthumb entstaen werde, Hierumb haben wir auß freyem Willen eigenen gemuets, wo wir der am bestenndigsten (Dieweill wir noch stark, frisch und gesunnt seinndt) thuen muegen, dieser unserer Testamendt und letzsten willenn uffgerichtt, welches wir auch alß für unsern letztsten willen gehaltenn und vollentzogen haben wollenn wie hirnach folgdt:

Erstlich wenn wir durch den Willen Des allmechtigen vann diesem Jammerdahl hinscheiden, so befehlen wir dem allmächtigen Ehewigen Gott unsere Seele in Ehwiger Freudenn durch seine Barmhertzigkeitt gnediglich zu erhaltenn unnd unsere Leichamen ehrlich unnd wie sich gebuertt zu der Erden zu bestaden ꝛc.; unnd alsvill (d. h. was) unnsere zeittliche gueder betreffen thuet, ist unser, der obgenanter Ehluydtte lester will und Meinungh, das der Lestlebendiger von uns Beiden an der iersten vonn uns verstorbenen Erbgueteren dermaessen bezuichtigtt sein und pleiben soll, Nemlich daß der lestlebendiger der Verstorbenenn seiner ehegemahls Behaussungen, Herlichaitten, Hochaitten, Gerechtigheiten, Lehen, Frie-Laetten und Scheffengueter, von und unnder was Herrenn sie auch sortirendt oder Lehrenruerig wehren, ohne Jemants widersprechenn die Zeitt seines Lebenns Leibzüchtersweise nutzen und gebrauchen sall, nicht gegenstaende ennige (d. h. einige) Usantien, gebräuch, previlegien oder gewohnheiten dargegen sein wuerdenn, Und alle pannetschaften, Silbergeschirr, samptt allen anderen gereithen, guetteren, wie die auch erfunden, sall der lestlebendiger Behalldten und damit nach Wollgefallenn thuen unnd laessen, als mit anderen seinen guettern.

Und Imfall auch wyr Eheliche Kinder schaffenn unnd achterlaeffenn wuerden, sall der lebendiger dieselbige in Gottesfurchtt ehrlich biß zu ihren Mannbahren Jahren erziehen und ufftrecken, und alldan nach gelegenheit ihres wesenns undt stannts mitt raede der Freuntschafft verhiligenn undt zemlichs auß den Nachgelassenen guetteren In Hilichsstheuer mittheilenn. Und dae aber Innige (einige) Kinder dae wehre, deren eins oder meher sich ohne Verwilligungh der lestlebendigenn von uns beiden und der Freundschafft sich verhiligen oder sunsten zu lichtfertigen wesen und wandell sich begeben würdte, das oder dieselbige Kinder sollenn gentzlich der elterlichen gueteren entbehren unnd davon abgeschnitten sein, biß dahinn und zu der Zeitt, daß der lestlebendiger vonn uns Beiden auch mit Doott abgegangenn unnd alsdann zu seinem gebuerlichen ahndeill der guetter, darzu er berechtigtt, zugelaeßen werden; auch so willen unnd ordineren wir, daß dieser unßer Letztster wille vaß stehe unndt unverbrüchlich vollnzogen unnd gehalltenn unnd deme nichtt widersprochenn noch widersetzt werden soll In Innichem Deill; und dae es nitt vollkomliche gewald eines zierlichen Testaments hette, das es alsdann Macht und Gewallt hette eines Codicills unnd untterstten willenn oder Dißposition, wie sulches am bestendigsten bey jederem rechten geschehen sollte, künnte oder möchte. Welchs diesen unsern letztsten will wir zu veraendern oder zu widderrufen so offt und manchmal unns beiden gefellig ist, uns hiermit vorbehalltten haben wollenn. Und dieß Im Zeugnis der warheitt haben wir beide diesen unnsern lesten Willenn mit unserenn eigenen hennden Christlichs und Zunahmens underzeichnett, Und zu mehrer sicherheitt dem Ehrbahren und bescheidenenn Meister Johann Bormann Van stockheim, Römischen, päpstlichen und Kayserlichenn gewallt offenen Notarien, Beiwesen der Ehrenvesten und Ehrbahren Hennrichen von Beringen und Emmerich von Gülich u. s. w., als glaublichen Zeugen darzu sonderlich gebetten und gerueffen, diesen unseren letztenn schrifftlichenn verfaßtenn willenn zu Hennden gegebenn und begertt, sulches neben unß zu underschreiben, und darob ein oder mehr Instrumenten wann noetigh zu ferttigen und Unß Jeder Zeitt mittzutheilenn.

Geschehen seyndt diese Dingen auff dem Hauß zu Beichtt ahm 27. September Anno 2c. Sechszigs sechs. (1566.)

Anmerkung. Ein zweites Testament derselben Eheleute, welches sagt: „Geschehen seint diese Dinge auff Hauß Obbicht am 7. May 1569", bestimmt, daß der letztlebende Theil die Erbgüter des Verstorbenen vorab erblich haben und behalten soll. Außerdem soll die Frau Alverta, wenn der Mann zuerst mit Tod abgeht, aus dem Bronkhorst-Battenburgschen Erbguth und patri-

monio 600 brabander Gulden jährlich als Erbrente erhalten, welche als Hypothek aufgenommen und ihr zuerst vor allen Anderen ausbezahlt werden sollen. Dagegen vermacht sie ihm, wenn er sie überleben würde, ebenfalls 600 brab. Gulden jährliche Erbrente von allen ihren Erbgütern ohne Einrede ihrer Kinder oder deren Vormünder und Freunde, „damit Er damit thue und handle nach seinem freien Wohlgefallen." Etwaige Schulden sollen aus den Erbgütern bezahlt werden. Der überlebende Theil hat von Allem für die Zeit seines Lebens die Leibzucht und die Nutzung. Pfandschaften, Silbergeräth und alles andere Geschirr gehört ihm als Eigenthum Jedes Kind soll bei der Heirath, der Sohn 500, die Töchter jede 300 brab. Gulden jährliche Renten als Aussteuer erhalten, wenn sie gut und brav leben und der überlebende Theil in die Heirath einwilligt. Heirathet aber ein Kind ohne diese Einwilligung oder führt es sonst ein schlechtes, leichtfertiges Leben, so soll es ganz und gar der elterlichen Güter entbehren bis zum Tode des letztlebenden Ehetheiles, dann aber zum gebührlichen Antheil, wozu es berechtigt ist, zugelassen werden. Die anderen Bestimmungen sind gleichlautend mit denen des ersten Testamentes.

2. Testament

der Eheleute Philipp von Benting und Alverta von Flodorff. Verfaßt zu Bicht am 12. Oktober 1598.

Nach den gewöhnlichen Eingangsformeln, welche mit denjenigen des vorstehenden Testamentes gleichlautend sind, werden folgende letzwillige Bestimmungen getreffen:

1. Der Sohn Caspar Carl v. Benting erbt ein adeliges Gut in der Grafschaft Zütphen, so sein Vater Philipp von seiner Großmutter Catharina von Herford erbte, nebst allem, was dazu gehört.

2. Caspar Carl und seine Schwester Catharina erben, ein Jeder zur Hälfte, die von den Eltern und Großeltern des v. Benting ererbten Güter und Renten.

3. Ebenso erben beide Kinder alle angekauften und angeworbenen Güter, Renten, Pfandschaften u. s. w.

4. Gleichmäßig theilen sie die Möbeln.

5. Catharina von Benting erhält für sich allein alle Brillanten, Kleinodien und Frauenzierath.

6. Carl v. Benting allein erhält für sich Obbicht und alle